

1. Studienordnung

Studienordnung

Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.11.06

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW.2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- ▶ § 1 Geltungsbereich und Studienabschluss
- ▶ § 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs
- ▶ § 3 Organisation
- ▶ § 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung
- ▶ § 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs
- ▶ § 6 Studienabschluss
- ▶ § 7 Anwesenheitspflicht
- ▶ § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) Die Studienordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingerichteten Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät dem/der Studierenden den akademischen Grad "Master of Laws " (LL.M.).

(3) Studierende, die nur an einzelnen, inhaltlich abgeschlossenen Kursteilen des Studiengangs erfolgreich teilnehmen, erhalten ein Teilnahmezertifikat nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung.

§ 2 Ziel des Weiterbildungsstudiengangs

Ziel des Studiengangs ist es, Hochschulabsolventen und -absolventinnen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des

Medizinrechts in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

§ 3 Organisation

Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuss Medizinrecht“. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang die Zulassung und die Einschreibung richten sich nach der Eignungsfeststellungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht.

(2) Der Studiengang wird nur zum Wintersemester angeboten.

§ 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des Studiengangs

(1) Inhalt des Studiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Medizinrechts tätigen Juristen relevanten Rechtsgebiete. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) Der Studiengang gliedert sich in sechs Module:

In Modul 1 werden die allgemeinen Grundlagen des Medizinrechts vermittelt. Dazu gehören insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient sowie die Grundlagen der zivil- und strafrechtlichen Arzthaftung.

Das Modul 2 beinhaltet im Schwerpunkt den Rechtsbereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung. Die Veranstaltungen behandeln insbesondere das Vertrags(zahn-) arztrecht, das Recht der Krankenversicherungen sowie das Berufsrecht der (Zahn-)Ärzte.

Das Modul 3 behandelt zum einen den Rechtsbereich der stationären Versorgung. Die Veranstaltungen behandeln insbesondere das Krankenhausrecht, die Krankenhausfinanzierung sowie das Recht der Pflegeversicherung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Zum anderen beinhaltet das Modul vertiefende, speziell auf den medizinrechtlichen Sektor ausgerichtete Veranstaltungen.

Das Modul 4 bietet in Form von Seminaren von Behandlung aktueller Rechtsfragen und damit zur Spezialisierung in einzelnen der zuvor behandelten Rechtsgebiete. Zudem beinhaltet das Modul Veranstaltungen zum Pharmarecht. Die vorbenannten Module ermöglichen die praktische Anwendung in Fallstudien.

Das Modul P beinhaltet ein 4-wöchiges Praktikum, welches im medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich in Vollzeit zu leisten ist. Das Praktikum verfolgt das Ziel, den LL.M.-Studierenden einen umfassenden Einblick in die medizinrechtliche Praxis zu ermöglichen.

Das Modul M besteht aus der Erstellung einer Masterarbeit zu einem juristischen Themenkomplex aus dem Bereich des Medizinrechts. Mit der Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbstständig wissenschaftlich zu lösen.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(3) Den Studierenden wird insbesondere zwischen den Modulen 2 und 3 Gelegenheit zur Ableistung des Praktikums (Modul P) gegeben.

(4) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module eins bis vier erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Im Modul 4 sind zwei Seminare zu belegen (Pflichtseminare).

(5) Der weiterbildende Studiengang erstreckt sich über zwei Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen. Der Studiengang umfasst dabei Präsenzveranstaltungen von insgesamt 20,5 Semesterwochenstunden. Der Studiengang wird grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten. Abweichend kann der Studienordnung auch mit einer Studiendauer von vier Semestern absolviert werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Anwesenheitspflicht

In den Veranstaltungen der Module eins bis vier besteht eine Anwesenheitspflicht der Studierenden. Die Studierenden können aus wichtigem Grund für einzelne Termine entbunden werden. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 7 Studienabschluss

Der Studiengang Medizinrecht ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende 60 Credit Points nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs erworben hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf den 16.12.2013

Der Rektor
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ. Prof. Dr. med. Dr. Phil.